

## Besonderheiten bei der Erstellung der Lohnabrechnung für den Dezember 2020

### 1) Frühzeitiger Termin aufgrund der Feiertage

Die Übermittlungen der Beitragsnachweise an die Krankenkassen müssen, um Verspätungs- und Säumniszuschläge zu vermeiden, bis 22.12.2020 erfolgen.

**Um eine termingerechte Erstellung der Lohnabrechnung für den Dezember 2020 gewährleisten zu können, müssen alle abrechnungsrelevanten Daten bis spätestens 16.12.2020 vorliegen.**

Hinsichtlich der Termine 2021 haben wir Ihnen eine entsprechende Übersicht als Anhang beigelegt.

### 2) Urlaubsansprüche 2020 (nicht für Baubetrieb)

Zur Ermittlung der Urlaubsansprüche für den Jahresabschluss 2020 müssen folgende Bestandteile vorliegen:

- Das Urlaubsentgelt
- Den Jahresurlaubsanspruch in Tagen
- Die Anzahl der noch nicht genommenen Urlaubstage (Resturlaubstage per 31.12.2020)

**Spätestens einzureichen mit Ihrer Lohnansage für den Monat Dezember 2020!**

---

## Wichtige Änderungen bzw. Hinweise zum Jahreswechsel 2020 / 2021

### 1) Neuer Mindestlohn ab 01.01.2021

Der gesetzliche Mindestlohn **erhöht** sich ab 01.01.2021 von 9,35€ auf **9,50€**, ab 1. Juli auf **9,60€**.

Bestehende Arbeitsverträge sind dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen (z.B. wöchentliche Arbeitszeit / Stunden).

Erfahrungsgemäß sind hiervon im Wesentlichen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse betroffen. Unter Umständen können **alternative Vergütungssysteme** eingesetzt werden.

### 2) Lohnsteuerabzugsmerkmale 2021

Bei der Abfrage der Lohnsteuer-Daten 2021 zu 2020 kann es **zu Veränderungen** Ihrer Steuerdaten kommen.

Bitte denken Sie daran, Ihre steuerlichen Merkmale für 2021 neu zu beantragen. Kontrollieren Sie daher bitte Ihre Lohnabrechnung Januar 2021 - zum Beispiel:

- Kinderfreibeträge
- Freibeträge wie: Kilometerpauschale, Verpflegungspauschale, etc.

---

Bitte zögern Sie nicht uns anzurufen. Die SEB steht Ihnen gern für weitere Fragen und Optimierungen Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnungen zur Verfügung!



# Übersicht über die Abgabetermine der Beitragsnachweise (Datenübermittlung) und Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 2021

Eingang Beitragsnachweis	Zahlungseingang
25. Januar 2021	27. Januar 2021
22. Februar 2021	24. Februar 2021
25. März 2021	29. März 2021
26. April 2021	28. April 2021
25. Mai 2021	27. Mai 2021
24. Juni 2021	28. Juni 2021
26. Juli 2021	28. Juli 2021
25. August 2021	27. August 2021
24. September 2021	28. September 2021
25. Oktober 2021	27. Oktober 2021
24. November 2021	26. November 2021
23. Dezember 2021 (a)	28. Dezember 2021 (a)

(a) Der 24. Dezember und der 31. Dezember gelten bundesweit nicht als bankübliche Arbeitstage.

## Eingang Beitragsnachweis

Arbeitgeber sind nach § 28f Abs. 3 SGB IV verpflichtet, der Einzugsstelle **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge einen Beitragsnachweis durch Datenübertragung zu übermitteln. Diese Abgabe- bzw. Übermittlungstermine werden daher anhand der Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

## Zahlungseingang/Fälligkeitstermin

Nach § 23 Abs. 1 SGB IV sind die Fälligkeitstermine für die Sozialversicherungsbeiträge immer am **drittletzten Bankarbeitstag** des Monats in dem die Beschäftigung bzw. Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt wird.

